
**BEBAUUNGSPLAN NR. 807 ZWISCHEN KÖLNER STRAÙE UND
EICHHORNSTRAÙE, STADT KREFELD**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II**

Entwurf

Datum: 22. Juni 2023

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
Fritz-Vomfelde-Straße 10

40547 Düsseldorf

BEARBEITUNG:

Jens Trasberger
Horst Klein

Diplom-Biologe
Diplom-Biologe

Erkelenz, den 22. Juni 2023

1.	ANLASS	1
2.	METHODEN UND UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
3.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
4.	VORHABEN UND WIRKFAKTOREN	7
5.	ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN	12
5.1	Fledermäuse	12
5.2	Vögel	13
6.	MAßNAHMEN	18
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
6.2	CEF-Maßnahmen	22
7.	BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	23
7.1	Fledermäuse	24
7.1.1	Bartfledermaus	24
7.1.2	Großer Abendsegler	25
7.1.3	Langohrfledermaus	26
7.1.4	Rauhautfledermaus	27
7.1.5	Wasserfledermaus	28
7.1.6	Zwergfledermaus	29
7.2	Planungsrelevante Brutvogelarten	30
7.2.1	Bluthänfling	30
7.2.2	Feldlerche	31
7.2.3	Nachtigall	32
7.2.4	Rauchschwalbe	33
7.2.5	Schleiereule	34

7.2.6	Sperber	35
7.2.7	Star	36
7.2.8	Turmfalke	37
7.2.9	Waldkauz	38
7.2.10	Planungsrelevante Gastvogelarten	39
7.2.11	Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten	41
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	44
9.	LITERATUR	47

ANHANG

Abbildungen

Nachweise Fledermausarten

Nachweise planungsrelevante Vogelarten

1. ANLASS

Der im Krefelder Süden gelegene Geltungsbereich des B-Plans Nr. 807 Zwischen Kölner Straße und Eichhornstraße soll als Wohngebiet entwickelt werden. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Im Jahr 2021 wurde der Fachbeitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung erstellt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER 2021). Dieser kam zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte für Vertreter der Vögel und Fledermäuse eintreten könnten und dass dementsprechend eine vertiefende Betrachtung dieser Artengruppen in der Stufe II der Artenschutzprüfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur Stufe II der Artenschutzprüfung werden die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten vorhabenbezogenen Erfassungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse dargestellt. Für die nachgewiesenen prüfrelevanten Arten werden die artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 BNatSchG dargestellt und bewertet sowie Maßnahmen zur Bewältigung dieser Konflikte beschrieben.

2. METHODEN UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

Im Jahr 2022 erfolgten vorhabenbezogene Erfassungen der relevanten Arten bzw. Artengruppen mit folgenden Methoden:

Fledermäuse: Detektorkartierung an 6 Terminen, Durchführung jeweils in der ersten Nachthälfte. Bei den Detektorbegehungen wurden ein Ultraschalldetektor der Firma Pettersson, Modell D240x sowie ein Batlogger M2 verwendet. Dieser diente zur Lokalisation und zum Feststellen von Fledermausaktivität. Durch das eingebaute Zeitdehnungsverfahren des Detektors ist eine artgenaue Analyse der aufgezeichneten Rufe am Computer in den meisten Fällen möglich. Jede detektierte Fledermaus wurde automatisch oder manuell erfasst, die GPS-Koordinaten aufgezeichnet und anschließend auf einer Karte lokalisiert. Die Begehungsdaten sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten Erfassung Fledermäuse

Datum	Wetter	Durchgang Nr. ()
12.05.2022	17°C, Wolken 10%, Wind 2	(1)
07.06.2022	17°C, Wolken 100%, Wind 2	(2)
27.06.2022	15°C, Wolken 40%, Wind 1-2	(3)
01.08.2022	21°C, Wolken 30%, Wind 0-1	(4)
22.08.2022	25°C, Wolken 90%, Wind 0-1	(5)
06.09.2022	24°C, Wolken 40%, Wind 0	(6)

Der Untersuchungsraum umfasste den Geltungsbereich des B-Plans 807 und die von der Stadt Krefeld identifizierten möglichen Flächen für Waldausgleich sowie die jeweilige Umgebung bis ca. 100 m Entfernung zur Plangebietsgrenze bzw. Grenze der möglichen Ausgleichsflächen (siehe Abb. A1.1- A1.3 im Anhang).

Vögel: Revierkartierung unter Beachtung fachlicher Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) und der Methodenstandards zur Brutvogelerfassung in SÜDBECK et al. (2005); 6 Begehungen zur Erfassung tagaktiver Arten, 4 Begehungen zur Erfassung dämmerungs-/nachtaktiver Arten (Rebhuhn, Wachtel, Eulen), dabei Einsatz von Klangattrappen. Zusätzlich wurden Mitarbeiter des Friedhofs sowie Anwohner zu Beobachtungen von Vogelarten befragt. Die Begehungsdaten sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tab. 2: Begehungsdaten Erfassung Vögel

Datum	Beginn Begehung	Wetter	bearbeitete Artengruppe bzw. Art, Durchgang Nr. ()
25.02.2022	18.00	4°C, Wolken 20%, Wind 0-1	Rebhuhn (1), Eulen (1)
07.03.2022	18.20	6°C, Wolken 0%, Wind 1-2	Rebhuhn (2), Eulen (2)
21.03.2022	05.15	7°C, Wolken 30%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (1)
04.04.2022	07.00	3°C, Wolken 60-100%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (2)
20.04.2022	06.45	7°C, Wolken 0%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (3)
03.05.2022	06.15	9°C, Wolken 10%, Wind 1	tagaktive Vögel (4)
17.05.2022	06.15	14°C, Wolken 70%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (5)
02.06.2022	06.15	11°C, Wolken 0%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (6)
02.06.2022	21.45	18°C, Wolken 0%, Wind 0-1	Wachtel (1), Eulen (3)
20.07.2022	21.30	26°C, Wolken 100%, Wind 0-3	Wachtel (2)

Der Untersuchungsraum umfasste den Geltungsbereich des B-Plans 807 und dessen Umgebung (Feldflurbereiche bis ca. 300-500 m Entfernung zur Plangebietsgrenze, Siedlungsbereiche in der näheren Umgebung des Plangebietes), einschließlich der von der Stadt Krefeld identifizierten möglichen Flächen für Waldausgleich und deren Umgebung (siehe Abb. A2.1, A2.2 im Anhang).

Berücksichtigt wurden weiterhin Daten bzw. Informationen aus folgenden Quellen:

Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019), Abfrage Januar 2023.

Angaben der Biologischen Station im Kreis Wesel e.V. (Anfrage per E-Mail am 21.09.2021, beantwortet am 28.09.2021 durch Herrn Schages),

Angaben des NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen e.V. (Anfrage per E-Mail am 21.09.2021, beantwortet am 29.09.2021 durch Frau Weber, am 3.10.2021 durch Herrn Emmerich).

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- ² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Entwicklung des im Krefelder Süden gelegenen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 807 als Wohngebiet.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

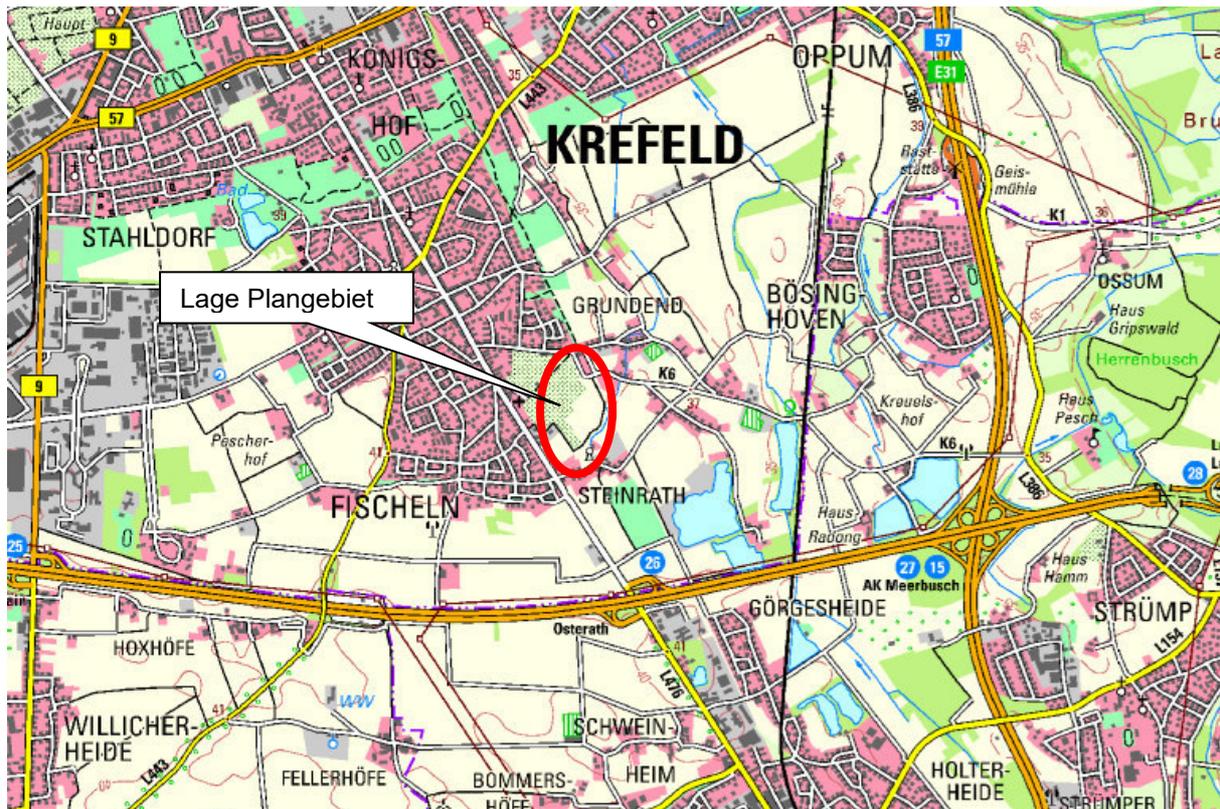


Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Grundlage: TK 50 in TIM online, Geobasis NRW, Stand Februar 2023).



Abb. 2: Abgrenzung Plangebiet (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, Geobasis NRW, Stand Februar 2023).

Das Plangebiet ist ca. 13 ha groß. Für das Vorhaben lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrages noch keine näheren Beschreibungen (Städtebauliche Entwürfe, textliche Begründungen o.ä.) vor.

Im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 807 hat die Stadt Krefeld Flächen in der Umgebung des Plangebietes identifiziert, die für die Realisierung von Maßnahmen zum Waldausgleich nach LFoG (Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen) in Frage kommen (siehe Abb. 3). Mögliche Auswirkungen einer Realisierung von Maßnahmen zum Waldausgleich auf diesen Flächen werden im vorliegenden Fachbeitrag mitbetrachtet.

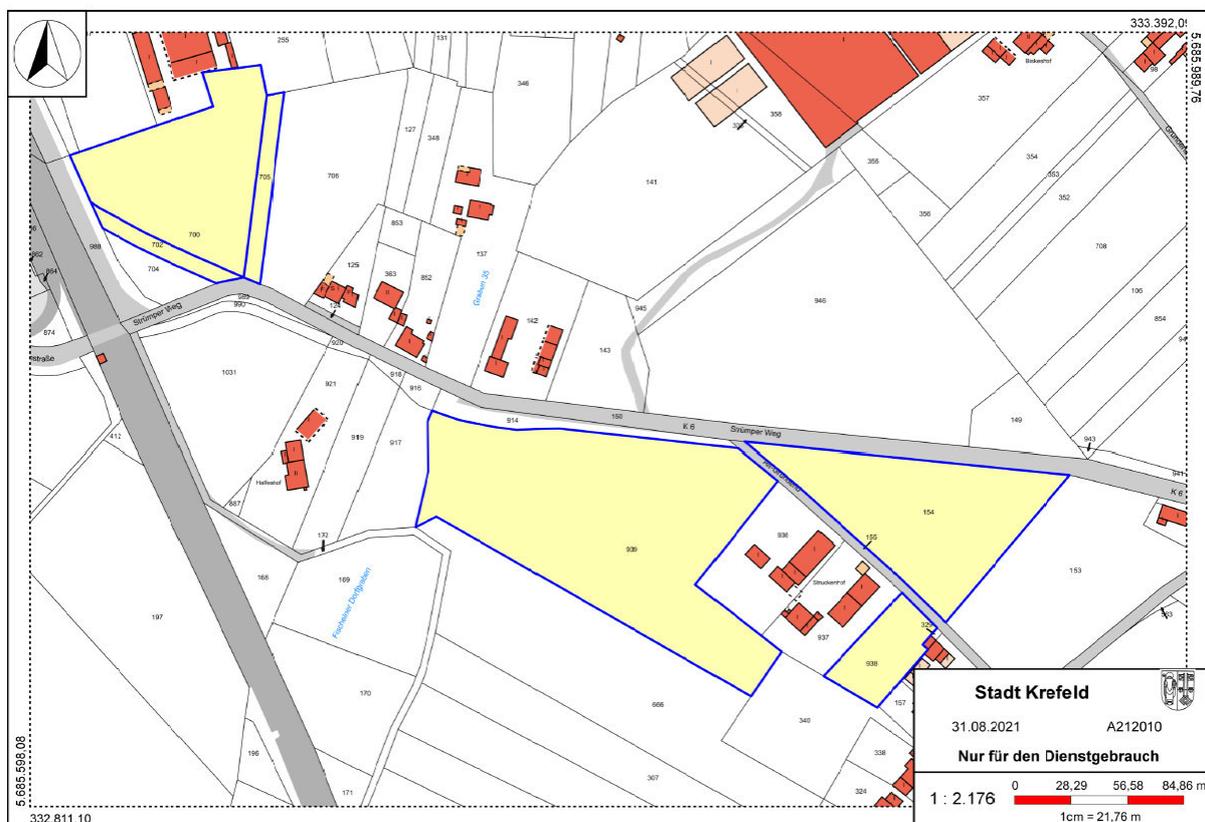


Abb. 3: Mögliche Flächen für Waldausgleich (Stadt Krefeld, Stand 31.08.2021)

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern, in Quartieren ruhende Fledermäuse).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Umgestaltung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch Bebauung und Umgestaltung (als Grün-, Abstands-, Gartenflächen) sowie durch Aufforstung (Flächen für Waldausgleich) führen zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung, Begrünung und Aufforstung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen

(Gehölzen, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche

- Hindernis-, Barrierewirkungen: Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen und –strukturen können die Vernetzung bzw. den Verbund von Lebensräumen beeinträchtigen, z.B. wenn Eingriffe in Gehölzzüge erfolgen, die von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden, oder wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt am südöstlichen Rand von Krefeld–Fischeln. Angrenzend bzw. in der Umgebung befinden sich Siedlungsbereiche, Verkehrswege, der Friedhof und ein für Naherholung genutzter Fuß-/Radweg, so dass größere Teilbereiche des Plangebietes Störungen durch anthropogene Nutzungen unterliegen.

Im Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens ist aber mit einer dauerhaften Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen durch siedlungstypische Nutzungen (Verkehr, Naherholung etc.) auf Lebensräume im Umfeld des Plangebietes zu rechnen. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störepfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. ERGEBNISSE DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN

5.1 Fledermäuse

Über die akustischen Erfassungen im Jahr 2022 wurden mindestens 6 verschiedene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Artengruppen der Bartfledermäuse (Brandt- und Kleine Bartfledermaus) und Langohrfledermäuse (Braunes und Graues Langohr) sind anhand von akustischen Merkmalen nicht zweifelsfrei zu unterscheiden. Um eine genaue Artbestimmung vorzunehmen, sind Netzfänge nötig, um die Tiere anhand von morphologischen Merkmalen zu unterscheiden. Da die Habitatansprüche der Arten innerhalb der jeweiligen Gruppe jedoch sehr ähnlich sind, werden die jeweiligen Gruppen berücksichtigt. In der folgenden Tabelle sind die nachgewiesenen Arten bzw. Gruppen zusammengestellt.

Tab. 3: Artenliste Fledermäuse. **RL NW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen laut MEINIG et al. (2010). **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland laut MEINIG et al. (2020). Kategorien: w = Status für wandernde Arten; 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, () = ziehend; §: Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	RL NW	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus / brandtii</i>	3/2	*/*	s	Einzelkontakte über Horchkisten im südlichen Bereich des Friedhofs.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R (V)	V	s	Regelmäßige Nachweise einzelner Individuen in verschiedenen Bereichen des UGs. Keine Hinweise auf dauerhaft genutzte Jagdhabitats oder Quartiere im UG.
Langohrfledermaus <i>Plecotus auritus / austriacus</i>	G/1	3/1	s	Einzelkontakte über Horchkisten südlich des Friedhofs (im Plangebiet) und an der Bahnlinie östlich des Plangebietes.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R (*)	*	s	Vereinzelte Nachweise während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst über die Detektor- und Horchkistenerfassung. Keine Hinweise auf Quartiere im UG.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	s	Einzelkontakte über Horchkiste im südlichen Bereich des Friedhofs.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	s	Sehr häufige Art. Regelmäßige Nachweise jagender und durchfliegender Individuen im gesamten Untersuchungsgebiet. Keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere im UG.

Die Erfassungsergebnisse sind in den Abbildungen A1.1 bis A1.3 im Anhang dargestellt.

5.2 Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 55 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 41 Arten wurden für das Untersuchungsgebiet als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ oder „möglicher Brutvogel“ festgestellt, 14 Arten als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend).

Tab. 4: Artenliste Vögel. **Status:** B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), BM möglicher Brutvogel, G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), D Durchzügler, Ü Überfliegend. **RL NW, RL NT:** Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region „Niederrheinisches Tiefland“ nach GRÜNEBERG et al. (2017). **RL D:** Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet, R extrem selten, k.A. keine Angabe (Neozoon), - keine Angabe (kein Brutvogel in NRW bzw. D). **§:** Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	b	Reviere im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten) und Umgebung
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	V	V	*	b	Reviere am Pferdehof Kölner Str., in Siedlungsrandbereichen, als Gastvogel auch im B-Plangebiet
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten) und Umgebung
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B, G	3	2	3	b	Nachweise NÖ von Grundend (hier auch Brutverdacht) und am Pferdehof Kölner Str.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten) und Umgebung
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	*	b	Einzelne Reviere auf dem Friedhof, im Baumbestand an der Bahntrasse
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	B, G	*	*	*	b	Brut/Brutverdacht an Gebäuden und einem Strommast an der Bahnhaltestelle und in Alt-Grundend, Gastvogel u.a. auf Ackerflächen im östlichen UG, nördl. des UGs, hier größere Trupps ≥ 60
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Brach-, Ruderalfluren im Umfeld des B-Plangebietes

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
						(Beeckshof, Schrickenhof, Halfeshof)
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*	*	b	Nachweise auf dem Friedhof, in Gehölz bei Grundend
Elster <i>Pica pica</i>	B	*	*	*	b	Verbreiteter Brutvogel in Baumbeständen im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten) und Umgebung
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	3	b	2 Reviere im Offenland südlich von Alt-Grundend
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	D	V	V	*	b	Nachweise auf dem Friedhof und am Fischelner Dorfgraben
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen auf dem Friedhof, in Steinrath, am Halfeshof
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	*	*	*	b	Revier im Gehölzbestand an der Bahntrasse, östl. des Pferdehofs
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BM	*	V	*	b	Nachweis in Kleingehölzen südöstl. der Haltestelle (am Halfeshof)
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	*	*	*	b	Reviere an der Bahntrasse östl. des Pferdehofs und nordöstlich von Grundend
Graugans <i>Anser anser</i>	G	*	*	*	b	Gastvogel im Offenland östlich der Bahnstrecke (max. 6 Indiv.)
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	*	*	*	b	Einzelnachweis als Gastvogel im Offenland im südwestlichen UG
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	b	Verbreiteter Brutvogel in Baumbeständen auf dem Friedhof und in Siedlungsbereichen (auch im B-Plangebiet)
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B	*	*	*	b	Reviere auf dem Friedhof, an der Haltestelle Grundend, im Baumbestand südlich Grundend
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>	Ü	*	*	*	b	Nachweis überfliegend südöstlich des B-Plangebietes
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Siedlungsbereichen und an Höfen
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	*	b	Brutvorkommen in Siedlungsbereichen von Steinrath, Alt-Grundend und Grundend
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Gehölzen im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten, Wegrandgehölz) und Umgebung.
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	B	*	*	*	b	Revier auf dem Friedhof im Umfeld des B-Plangebiets

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	k.A.	k.A.	k.A.	b	Verbreitet in offenen Feldflurbereichen im Umfeld des B- Plangebietes, 1 Revier auf einer der mögl. Flächen für Waldausgleich
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	G	k.A.	k.A.	k.A.	b	Vereinzelter Gastvogel im Offenland östlich der Bahnstrecke
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	G	*	*	*	b	Einzelnachweis auf dem Friedhof
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	D	V	V	*	b	Nachweise am südlichen Rand des B-Plangebietes und nordöstl. von Grundend
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B	*	*	*	b	Einzelne Reviere in Baumbeständen auf dem Friedhof und an der Haltestelle Grundend
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im B- Plangebiet (Friedhof, Gärten) und Umgebung
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	Ü	*	1	*	b	Einzelnachweis überfliegend südöstlich des B-Plangebietes
Mauersegler <i>Apus apus</i>	G	*	*	*	b	Gastvogel im Luftraum, u.a. über d. Friedhof, Steinrath, Strümper Weg
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	*	*	*	s	Regelmäßiger Gastvogel im UG, meist an/über Offenlandflächen (Acker, Grünland). Mögl. Brutvogel an Kieselsee südl. Alt-Grundend, außerhalb des UGs.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Gehölzen im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten, Wegrandgehölz) und Umgebung.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	B	3	3	*	b	Revier in gebüschreichem Gehölz unmittelbar südlich des B- Plangebietes
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	G	k.A.	k.A.	k.A.	b	Gastvogel in der Feldflur im östlichen UG und am Pferdehof Kölner Str.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	*	*	*	b	Reviere/Brutverdacht in Baumbeständen auf dem Friedhof, sowie in Kleingehölzen, Gärten in der Umgebung des B-Plangebietes
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	B	3	3	V	b	Bruten in Pferdehof bei Steinrath und im Biskeshof (Grundend), Nahrungsgast im Offenland im Umfeld der Brutstandorte

Art	Sta- tus	RL NW	RL NT	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Lebensräumen mit Baumbeständen im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten) und Umgebung
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gehölzreichen Lebensräumen im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten) und Umgebung
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	*	*	*	s	Einzelnachweis als Nahrungsgast am Strümper Weg (westl. Gärtnerei Theuerkauf)
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	B	*	*	*	b	Einzelne Reviere in Gehölzen am südlichen und nordöstl. Rand des Friedhofs (im B-Plangebiet)
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten) und Umgebung
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	B	*	*	*	s	Brut im B-Plangebiet im Gehölz am nordöstl. Rand des Friedhofs
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	3	3	b	Nachweise mit Brutverdacht auf dem Friedhof und in Steinrath
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	D	1	1	1	b	Einzelnachweis als Durchzügler auf Acker im B-Plangebiet
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	*	b	Nachweise auf dem Friedhof, in Steinrath, Grundend
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	B	V	V	*	b	Reviere in Brachen/Sukzessionsflächen im südl. B-Plangebiet und am Schrickenhof
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	B	V	V	*	s	Brut am Haus Strümper Weg 110, Brutverdacht im Osten von Steinrath.
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	D	V	1	*	b	Nachweis zur Zugzeit in Gehölz bei Steinrath
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	B	*	*	*	s	Revierzentrum auf dem Friedhof, Nachweise an mehreren Stellen, auch im B-Plangebiet
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	B	*	*	*	b	Einzelrevier westlich des Pferdehofs Kölner Str.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gehölzreichen Lebensräumen im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten) und in der Umgebung
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im B-Plangebiet (Friedhof, Gärten) und Umgebung

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende planungsrelevante Vogelarten registriert (siehe Abbildungen A2.1 und A2.2 im Anhang):

als Brutvögel **Bluthänfling** (Brutverdacht ca. 400 m östlich des Plangebietes), **Feldlerche** (2 Reviere ca. 350 bzw. 450 m östlich des Plangebietes), **Nachtigall** (Einzelrevier, Revierzentrum ca. 20 m entfernt von der südlichen Plangebietsgrenze), **Rauchschwalbe** (Brutstandorte in Pferdestall ca. 300 m südlich des Plangebietes und Bauernhof 470 m östlich des nördlichen Plangebietes), **Star** (Reviere in Steinrath und auf dem Friedhof, ca. 100 m bzw. 260 m entfernt vom Plangebiet), **Sperber** (Brut in Gehölz am Friedhof im nördlichen Plangebiet), **Turmfalke** (Brutverdacht in Steinrath ca. 240 m südlich des Plangebietes, Brutnachweis am Strümper Weg über 800 m östlich des Plangebietes) und **Waldkauz** (Revierzentrum auf dem Friedhof ca. 180 m entfernt vom Plangebiet, als Nahrungsgast auch im Plangebiet festgestellt);

als Gastvögel **Graureiher** (Einzelnachweis in der südwestlichen Umgebung des Plangebietes), **Lachmöwe** (Einzelnachweis in der östlichen Umgebung des Plangebietes), **Mäusebussard** (regelmäßiger Gastvogel im Untersuchungsgebiet, auch im Plangebiet bzw. dessen Randzonen), **Schleiereule** (Nachweis am Strümper Weg über 700 m östlich des Plangebietes), **Steinschmätzer** (Einzelnachweis als Durchzügler im Plangebiet).

Im B-Plangebiet und dessen Randbereichen wurden folgende nicht-planungsrelevante Vogelarten mit Brutrevieren festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp.

6. MAßNAHMEN

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten wildlebende Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten. Engriffsbedingte Tötungen bzw. Beschädigungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllen aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien sämtlicher wildlebender Vogelarten zwingend erforderlich.

V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen befindliche Gehölzbestände (Gehölzinseln, Baumbestände, Hecken, Gebüsche) sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zu vermeiden sind insbesondere Eingriffe in einen gebüschreichen Gehölzbestand und dessen randlichen Saumstreifen unmittelbar südlich des Plangebietes, aufgrund des hier lokalisierten Brutrevieres der Nachtigall (siehe Abb. 3). Zum Schutz dieses Bereiches vor Störwirkungen (z.B. durch Betreten oder freilaufende Hunde) ist zum Plangebiet hin ein entsprechend geeigneter Zaun zu errichten. Der Zaun muss für Kleintiere durchlässig sein, um Barrierewirkungen zu reduzieren.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher Lebensraumverluste für wildlebende Vogelarten, darunter die planungsrelevante Art Nachtigall, sowie für Fledermäuse.

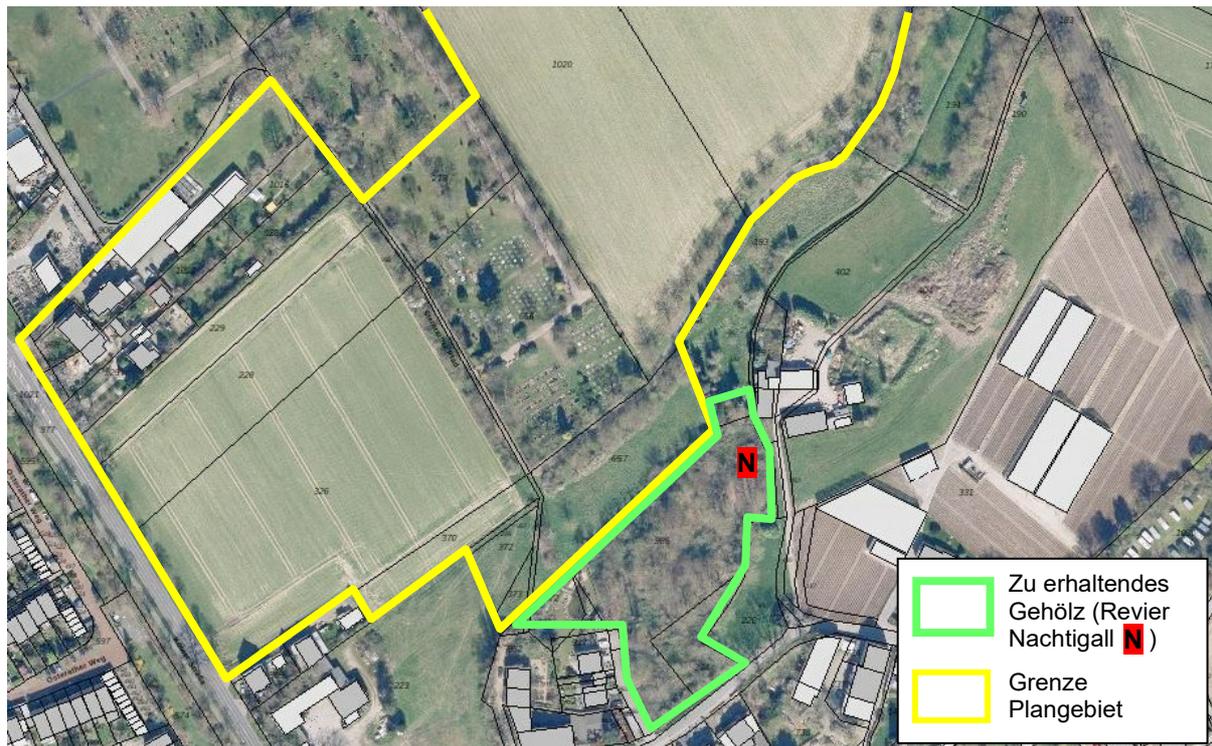


Abb. 3: Zu erhaltender Gehölzbestand südlich des Plangebietes (unmaßstäblich, Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, Geobasis NRW, Stand Februar 2023)

V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen, Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten

Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sowie ggf. erforderliche Abrissarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind generell nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern zu vermeiden.

Falls Eingriffe in Gehölze, Vegetationsflächen und Gebäude während der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten betroffen sind (z.B. Verschließen oder Abdecken potenzieller Brutplätze an Gebäuden vor der Brutzeit, Vorabkontrollen betroffener Bereiche auf Bruten und, bei positivem Befund, Ergreifen weitergehender Schutzmaßnahmen). Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorzusehen.

V3 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Die Fällung von Bäumen kann zu direkten Gefährdungen von Individuen von Fledermäusen führen. Diesbezügliche Risiken können durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise vermieden werden:

- Erfassung von Quartiermöglichkeiten (Höhlen, Spalten) an den von Eingriffen betroffenen Bäumen im laubfreien Zustand,
- vor Durchführung der Fällung: Kontrollen der Quartiermöglichkeiten auf Besatz bzw. Hinweise auf Besatz (z.B. Kotspuren) mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- ggf. Verschluss der unbesetzten Quartiermöglichkeiten.

Falls vorhabenbedingt Abriss- und Bauarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen im Plangebiet erfolgen, sind ebenfalls Gefährdungen von Fledermausindividuen denkbar und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Kontroll-/Schutzmaßnahmen sind gemäß der jeweiligen Situation (z.B. Art und Zeitpunkt des Eingriffes, Typ des potenziellen Quartieres, Zugänglichkeit bzw. Einsehbarkeit) zu konkretisieren. Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorzusehen. Je nach Ausgangslage kommen folgende Maßnahmen in Frage:

- Kontrolle der betroffenen Gebäudeteile vor Durchführung der Arbeiten bzw. begleitend zu den Arbeiten auf Fledermausbesatz, z.B. durch Ein-/Ausflugkontrollen, visuelle Kontrolle mittels Endoskopkamera;
- im Bereich von Quartiermöglichkeiten vorsichtige Vorgehensweise bei Rückbaumaßnahmen, z.B. Abdeckung von Verkleidungen, Dachziegeln vorsichtig per Hand, so dass evtl. in Zwischenräumen befindliche Tiere abfliegen können;
- im Falle von Funden von Fledermäusen in Quartieren während der Abriss- und Bauarbeiten Durchführung von Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, z.B. Unterbrechung der Arbeiten, Bergen, Umsiedeln der Tiere;
- Einhaltung von zeitlichen Vorgaben für die Durchführung der Eingriffe. So sind im Falle einer Betroffenheit von potenziellen Winterquartieren Eingriffe im Zeitraum

November bis Mitte März zu vermeiden, im Falle einer Betroffenheit möglicher Wochenstubenquartiere Eingriffe im Zeitraum April bis Juli.

Die situationsangepassten Maßnahmen zur Tötungsvermeidung sind zwingend erforderlich, um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungstatbeständen für Fledermäuse zu vermeiden.

Falls bei Besatzkontrollen von Bäumen und Gebäuden im Rahmen der ökologischen Begleitung Nachweise von bzw. Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden werden und keine Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind, ist die Beeinträchtigung des Quartierangebotes vorgezogen auszugleichen (CEF-Maßnahme, siehe Kapitel 6.2).

V4 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen, z.B. an Erschließungen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen sowie Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

6.2 CEF-Maßnahmen

Im Folgenden wird eine Maßnahme beschrieben, mit der bei Bedarf mögliche vorhabenbedingte Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von Fledermausarten vorgezogen ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahme).

A1 Installation von Fledermauskästen oder sonstige quartierschaffende Maßnahmen zum Ersatz von Quartierverlusten

Falls im Rahmen der Besatzkontrollen im Rahmen der ökologischen Begleitung (siehe Kapitel 6.1, Maßnahme V3) Nachweise von bzw. Hinweise auf Fledermausbesatz in/an Bäumen und Gebäuden gefunden werden, die von Eingriffen bzw. Inanspruchnahmen betroffen sind, und keine Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang unterstellt werden können, sind die Quartierverluste vorgezogen auszugleichen, durch Anbringen von Fledermauskästen oder sonstige Maßnahmen zur Schaffung von Quartiermöglichkeiten.

Die Maßnahme ist auf Grundlage der Ergebnisse der Besatzkontrollen im Rahmen der ökologischen Begleitung sowie der jeweiligen Betroffenheiten durch Baumaßnahmen zu konkretisieren. Bei der Schaffung von Ersatz-Lebensstätten sind die Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) zu beachten.

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermaus- und Brutvogelarten einzelartbezogen in Formblättern („Art-für-Art-Protokoll“) entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016), für planungsrelevante Gastvogelarten und nicht-planungsrelevante Brutvogelarten in Tabellenform bzw. summarisch.

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Bartfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bartfledermaus (Myotis mystacinus/brandtii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> /* Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> 3/2	Messtischblatt 4605, 4705
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Einzelnachweise über Horchkisten im südlichen Bereich des Friedhofs. Keine Hinweise auf Quartiernutzung, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugstraßen im Untersuchungsgebiet. Im Falle von Rodungen von Höhlenbäumen und Gebäudeabriss sind Tötungsrisiken für Einzelindividuen sowie Verluste von Quartieren von Eintelieren nicht auszuschließen. Außenbeleuchtung kann zu Störungen der Lebensraumnutzung der lichtempfindlichen Art führen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahme von Gehölzbeständen V3 Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken von Fledermäusen bei Baumfällungen und Gebäuderückbau V4 Minderung von Lichtemissionen A1 Installation Fledermauskästen oder andere Maßnahmen zum Ausgleich von Quartierverlusten		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermäusen durch Baumfällungen oder Rückbau-/Abrissarbeiten an Gebäuden sind generell durch geeignete Maßnahmen (V3) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Auf Grundlage der Ergebnisse der Fledermauskartierung ist vorhabenbedingt nicht von verbotstatbeständlichen Verlusten / Beeinträchtigungen von Quartieren, essenziellen Nahrungshabitaten oder wichtigen Verbundstrukturen auszugehen. Falls bei Besatzkontrollen im Rahmen der ökologischen Begleitung von Baumfällungen und Gebäudeabriss Nachweise von bzw. Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden werden und keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, sind die Quartierverluste vorgezogen auszugleichen (A1).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.1.2 Großer Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen R (V)	Messtischblatt 4605, 4705
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Regelmäßige Nachweise einzelner Individuen in verschiedenen Bereichen des UGs. Keine Hinweise auf Quartiernutzung oder essenzielle Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet. Im Falle von Rodungen von Höhlenbäumen sind Tötungsrisiken für Einzelindividuen sowie Verluste von Quartieren von Einzeltieren nicht auszuschließen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahme von Gehölzbeständen V3 Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken von Fledermäusen bei Baumfällungen und Gebäuderückbau A1 Installation Fledermauskästen oder andere Maßnahmen zum Ausgleich von Quartierverlusten		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermäusen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen (V3) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Auf Grundlage der Ergebnisse der Fledermauskartierung ist vorhabenbedingt nicht von verbotstatbeständlichen Verlusten / Beeinträchtigungen von Quartieren, essenziellen Nahrungshabitaten der Art auszugehen. Falls bei Besatzkontrollen im Rahmen der ökologischen Begleitung von Baumfällungen und Gebäudeabriss Nachweise von bzw. Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden werden und keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, sind die Quartierverluste vorgezogen auszugleichen (A1).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.1.3 Langohrfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Langohrfledermaus (Plecotus auritus/austriacus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3/1 Nordrhein-Westfalen G/1	Messtischblatt 4605, 4705
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Einzelkontakte über Horchkisten südlich des Friedhofs (im Plangebiet) und an der Bahnlinie östlich des Plangebietes. Keine Hinweise auf Quartiernutzung, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugstraßen im Untersuchungsgebiet. Im Falle von Rodungen von Höhlenbäumen und Gebäudeabriss sind Tötungsrisiken für Einzelindividuen sowie Verluste von Quartieren von Einzeltieren nicht auszuschließen. Außenbeleuchtung kann zu Störungen der Lebensraumnutzung der lichtempfindlichen Arten führen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahme von Gehölzbeständen V3 Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken von Fledermäusen bei Baumfällungen und Gebäuderückbau V4 Minderung von Lichtemissionen A1 Installation Fledermauskästen oder andere Maßnahmen zum Ausgleich von Quartierverlusten		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermäusen durch Baumfällungen oder Rückbau-/Abrissarbeiten an Gebäuden sind generell durch geeignete Maßnahmen (V3) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Auf Grundlage der Ergebnisse der Fledermauskartierung ist vorhabenbedingt nicht von verbotstatbeständlichen Verlusten / Beeinträchtigungen von Quartieren, essenziellen Nahrungshabitaten oder wichtigen Verbundstrukturen auszugehen. Falls bei Besatzkontrollen im Rahmen der ökologischen Begleitung von Baumfällungen und Gebäudeabriss Nachweise von bzw. Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden werden und keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, sind die Quartierverluste vorgezogen auszugleichen (A1).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.1.4 Rauhautfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> R (*)	Messtischblatt 4605, 4705
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Vereinzelte Nachweise während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst über die Detektor- und Horchkistenerfassung. Keine Hinweise auf Quartiernutzung oder essenzielle Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet. Im Falle von Rodungen von Höhlenbäumen sind Tötungsrisiken für Einzelindividuen sowie Verluste von Quartieren von Einzeltieren nicht auszuschließen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahme von Gehölzbeständen V3 Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken von Fledermäusen bei Baumfällungen und Gebäuderückbau A1 Installation Fledermauskästen oder andere Maßnahmen zum Ausgleich von Quartierverlusten		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermäusen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen (V3) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Auf Grundlage der Ergebnisse der Fledermauskartierung ist vorhabenbedingt nicht von verbotstatbeständlichen Verlusten / Beeinträchtigungen von Quartieren oder essenziellen Nahrungshabitaten auszugehen. Falls bei Besatzkontrollen im Rahmen der ökologischen Begleitung von Baumfällungen und Gebäudeabriss Nachweise von bzw. Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden werden und keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, sind die Quartierverluste vorgezogen auszugleichen (A1).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.1.5 Wasserfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> G	Messtischblatt 4605, 4705
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Einzelnachweise über Horchkiste im südlichen Bereich des Friedhofs. Keine Hinweise auf Quartiernutzung, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugstraßen im Untersuchungsgebiet. Im Falle von Rodungen von Höhlenbäumen sind Tötungsrisiken für Einzelindividuen sowie Verluste von Quartieren von Einzeltieren nicht auszuschließen. Außenbeleuchtung kann zu Störungen der Lebensraumnutzung der lichtempfindlichen Art führen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahme von Gehölzbeständen V3 Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken von Fledermäusen bei Baumfällungen und Gebäuderückbau V4 Minderung von Lichtemissionen A1 Installation Fledermauskästen oder andere Maßnahmen zum Ausgleich von Quartierverlusten		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermäusen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen (V3) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Auf Grundlage der Ergebnisse der Fledermauskartierung ist vorhabenbedingt nicht von verbotstatbeständlichen Verlusten / Beeinträchtigungen von Quartieren, essenziellen Nahrungshabitaten oder wichtigen Verbundstrukturen auszugehen. Falls bei Besatzkontrollen im Rahmen der ökologischen Begleitung von Baumfällungen und Gebäudeabriss Nachweise von bzw. Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden werden und keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, sind die Quartierverluste vorgezogen auszugleichen (A1).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.1.6 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> *	Messtischblatt 4605, 4705
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Sehr häufige Art. Regelmäßige Nachweise jagender und durchfliegender Individuen im gesamten Untersuchungsgebiet. Keine Hinweise auf Wochenstuben, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugstraßen im Untersuchungsgebiet. Im Falle von Gebäudeabriss und Rodungen von Höhlenbäumen sind Tötungsrisiken für Einzelindividuen sowie Verluste von Quartieren von Einzeltieren denkbar.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahme von Gehölzbeständen V3 Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken von Fledermäusen bei Baumfällungen und Gebäuderückbau A1 Installation Fledermauskästen oder andere Maßnahmen zum Ausgleich von Quartierverlusten		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermäusen durch Rückbau-/Abrissarbeiten an Gebäuden und Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen (V3) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Auf Grundlage der Ergebnisse der Fledermauskartierung ist vorhabenbedingt nicht von verbotstatbeständlichen Verlusten / Beeinträchtigungen von Quartieren, essenziellen Nahrungshabitaten oder wichtigen Verbundstrukturen auszugehen. Falls bei Besatzkontrollen im Rahmen der ökologischen Begleitung von Baumfällungen und Gebäudeabriss Nachweise von bzw. Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden werden und keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, sind die Quartierverluste vorgezogen auszugleichen (A1).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.2 Planungsrelevante Brutvogelarten

7.2.1 Bluthänfling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4605, 4705"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Nachweise nordöstlich von Grundend (hier auch Brutverdacht) und am Pferdehof Kölner Str.; keine Nachweise im Plangebiet oder im Bereich der möglichen Flächen für Waldausgleich. Vorhabenbedingt kommt es nicht zu Inanspruchnahmen oder Beeinträchtigungen von Brutstandorten oder wichtigen Nahrungshabitaten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Vorhabenbedingt sind keine verbotstatbestandlichen Tötungsrisiken für Individuen/Entwicklungsstadien, Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder Störwirkungen zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.2.2 Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4705"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
2 Reviere im Offenland südlich von Alt-Grundend, über 300 m entfernt vom Plangebiet und über 200 m entfernt von den mögl. Flächen für Waldausgleich. Vorhabenbedingt kommt es nicht zu Inanspruchnahmen oder Beeinträchtigungen von Brutstandorten oder für die Brutreviere bedeutsamen Nahrungshabitaten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Vorhabenbedingt sind keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken für Individuen/Entwicklungsstadien, Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder Störwirkungen zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.2.3 Nachtigall

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4705
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Revier in gebüschreichem Gehölz unmittelbar südlich des B-Plangebietes (Revierzentrum ca. 20 m entfernt von der Plangebietsgrenze). Das Vorkommen könnte von bau- und betriebsbedingten Störungen betroffen sein, im Falle von über das Plangebiet hinausgehenden (baubedingten) Eingriffen auch von Lebensraumverlusten und Tötungsrisiken.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen (hier: Vermeidung von Eingriffen in den Gehölzbestand mit dem Vorkommen der Nachtigall, Minderung von Störwirkungen)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Lebensraumverluste und Tötungsrisiken können vermieden werden, indem das an das Plangebiet angrenzende Gehölz mit dem Brutrevier von Eingriffen und Störungen (z.B. durch Betreten, Hunde) freigehalten wird (Maßnahme V1). In diesem Fall ist von einem Fortbestand des Vorkommens auszugehen und es treten keine Verbotstatbestände ein. Die Nachtigall ist nicht besonders störepfindlich und besiedelt auch Lebensräume in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen. Im Zusammenhang mit möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Aufgabe des Brutrevieres führen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.2.4 Rauchschwalbe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4605, 4705"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Brutvorkommen in Pferdehof südlich von Steinrath (300 m entfernt vom Plangebiet) und in Hof in Grundend (ca. 450 m entfernt vom Plangebiet, mind. 230 m entfernt von mögl. Flächen für Waldausgleich). Im Plangebiet kein Nachweis als Nahrungsgast, in der Umgebung einer möglichen Fläche für Waldausgleich Einzelnachweis. Vorhabenbedingt kommt es nicht zu Inanspruchnahmen oder Beeinträchtigungen von Brutstandorten oder von für die Brutvorkommen essenziellen Nahrungshabitaten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Vorhabenbedingt sind keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken für Individuen/Entwicklungsstadien, Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder Störwirkungen zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.2.5 Schleiereule

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule (Tyto alba)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4605, 4705
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Nachweis als Nahrungsgast am Strümpfer Weg ca. 700 m östlich des Plangebietes, ca. 330 m östlich der nächstgelegenen mögl. Fläche für Waldausgleich. Vorhabenbedingt kommt es nicht zu Inanspruchnahmen oder Beeinträchtigungen von Brutstandorten oder von möglichen essenziellen Nahrungshabitaten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Vorhabenbedingt treten keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken für Individuen/Entwicklungsstadien ein. Weiterhin kommt es nicht zu Zerstörungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder verbotstatbeständlichen Störwirkungen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.6 Sperber

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (Accipiter nisus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4605
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Brutnachweis im Plangebiet, in Gehölzbestand am nordöstlichen Rand des Friedhofs. Im Fall einer bau-/anlagebedingten Inanspruchnahme des Gehölzes ist von eingriffsbedingten Tötungsrisiken sowie der Zerstörung eines Brutplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte auszugehen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
V2 Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen, Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen/Entwicklungsstadien durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen (V2) zu vermeiden, so dass keine Tötungstatbestände eintreten. Der Sperber ist im Hinblick auf die Brutstandorte flexibel. Für Brutansiedlungen geeignete Gehölze (Laub-, Nadelgehölze, auch in Siedlungsnähe) sind generell verbreitet vorhanden, auch im Umfeld des Plangebietes (z.B. am Fischelner Dorfgraben, an der Bahnlinie, im Bereich Grundend). Daher kann begründet davon ausgegangen werden, dass für das betroffene Brutpaar im Fall eines Verlustes des festgestellten Brutbereiches Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt. Außerdem ist im Zuge von Maßnahmen für Waldausgleich nach LFoG mittelfristig mit der Entstehung geeigneter Brutgehölze für die Art zu rechnen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.2.7 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4605, 4705"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Reviere auf dem Friedhof und in Steinrath, Revierzentren ca. 180 bzw. 100 m entfernt vom Plangebiet. Vorhabenbedingt sind keine Eingriffe, Lebensraumverluste oder Störungen zu erwarten, die zur Aufgabe der Reviere führen könnten. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen im B-Plangebiet und mögl. Aufforstungen im Bereich der Flächen für Waldausgleich betreffen keine Bereiche, denen eine mögliche Bedeutung als essenzielle Nahrungshabitate zukommt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Vorhabenbedingt sind keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken für Individuen/Entwicklungsstadien, Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder Störwirkungen zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.2.8 Turmfalke

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> V	Messtischblatt 4605, 4705
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Brutverdacht in Steinrath, ca. 230 m entfernt vom Plangebiet, 320 m entfernt von der nächstgelegenen mögl. Fläche für Waldausgleich, Brutnachweis am Strümper Weg über 800 m östlich des Plangebietes, über 400 m entfernt von der nächstgelegenen mögl. Ausgleichsfläche. Im B-Plangebiet werden Ackerflächen als potenzielle Nahrungshabitate des Vorkommens in Steinrath in Anspruch genommen. Aufforstungen im Bereich der mögl. Flächen f. Waldausgleich betreffen potenzielle Nahrungshabitate beider Vorkommen. Die betroffenen Flächen stellen aber keine essenziellen Nahrungshabitate dar, da für beide Vorkommen Offenlandbereiche als mögl. Nahrungshabitate großflächig verfügbar bleiben.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Vorhabenbedingt sind keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken für Individuen/Entwicklungsstadien, Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder Störwirkungen zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.2.9 Waldkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4605, 4705
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Revier auf dem Friedhof, Revierzentrum ca. 170 m entfernt vom Plangebiet, Nachweise als Nahrungsgast auch im südlichen Plangebiet und im Bereich Grundend, nahe der mögl. Flächen für Waldausgleich. Vorhabenbedingt ist von Flächeninanspruchnahmen von Nahrungsräumen in Teilbereichen des Friedhofs und am südlichen Rand des Plangebietes auszugehen. Waldkäuze haben große Aktionsräume und nutzen eine Vielzahl von Habitattypen für die Nahrungssuche. Für das festgestellte Vorkommen bleiben mögliche Nahrungsräume v.a. auf dem Friedhof und östlich der Bahnlinie verfügbar, evtl. auch im B-Plangebiet, so dass von einem Fortbestand des Vorkommens auszugehen ist.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Vorhabenbedingt sind keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken für Individuen/Entwicklungsstadien, Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder Störwirkungen zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

7.2.10 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der folgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelarten.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Einzelnachweis als Gastvogel im Offenland im südwestlichen UG	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen nur geringe Flächenanteile von Offenlandbereichen als fakultativen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	Einzelnachweis überfliegend südöstlich des B-Plangebietes	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen nur geringe Flächenanteile von Offenlandbereichen als fakultativen Nahrungshabitaten, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Regelmäßiger Gastvogel im UG, meist an/über Offenlandflächen (Acker, Grünland). Möglicher Brutvogel am Kiessee südlich Alt-Grundend, außerhalb des UGs.	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen Saum- und Offenlandbereiche als nachgewiesene und mögliche Nahrungshabitate, für die lokale Population der verbreiteten und wenig spezialisierten Art ergeben sich daraus aber keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
		Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Steinschmätzer <i>Oenanthe</i> <i>oenanthe</i>	Einzelnachweis als Durchzügler auf Acker im B-Plangebiet	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Flächeninanspruchnahme betrifft nur geringen Anteil von Offenlandbereichen als möglichen Rasthabitaten für Durchzügler im Landschaftsraum, keine Beeinträchtigung der lokalen Durchzügler-/Rastpopulation. Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein verbotstatbeständlicher Verlust von Ruhestätten.

7.2.11 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 6: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten im Plangebiet und Randbereichen sowie im Bereich der mögl. Flächen für Waldausgleich	
Amsel <i>Turdus merula</i>	<p>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>Brutreviere/Brutplätze von Arten der Gruppe sind voraussichtlich von Eingriffen betroffen. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (z.B. Einhaltung von Ausschlusszeiten für Rodung von Gehölzen und Räumung von Vegetationsflächen, Maßnahme V2 in Kapitel 6).</p> <p>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.</p> <p>Schädigung Fortpfl./Ruhstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)</p> <p>Brutreviere/Brutplätze von Arten der Gruppe sind voraussichtlich von Inanspruchnahmen betroffen. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.</p>
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	
Elster <i>Pica pica</i>	
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	
Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten in der Umgebung des Plangebietes u. der mögl. Ausgleichsflächen, Gastvogelarten im Plangebiet und Umgebung	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	<p>Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko.</p> <p>Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Störungen können Nahrungs-, Durchzugshabitate betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.</p> <p>Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.</p>
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	
Dohle <i>Corvus monedula</i>	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>	
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	
Mauersegler <i>Apus apus</i>	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 807 der Stadt Krefeld auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II). Dabei werden mögliche Auswirkungen einer Realisierung von Maßnahmen zum Waldausgleich nach LFoG NRW auf von der Stadt Krefeld identifizierten möglichen Maßnahmenflächen mitbetrachtet. Die Ermittlung der betroffenen Arten erfolgte durch vorhabenbezogene Erfassungen der Fledermäuse und Brutvögel im Jahr 2022.

Die vorhabenbezogenen Erfassungen erbrachten Nachweise von mindestens 6 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Als häufigste Art wurde die **Zwergfledermaus** registriert, die Art trat regelmäßig jagend und durchfliegend im gesamten Untersuchungsgebiet auf. Vom **Großen Abendsegler** wurden regelmäßig einzelne Individuen in verschiedenen Bereichen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. **Rauhautfledermaus**, **Wasserfledermaus** und die Artengruppen **Bartfledermaus** und **Langohrfledermaus** nur vereinzelt. Die Erfassungen erbrachten keine Hinweise auf Quartiere, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugstraßen der o.g. Arten im Untersuchungsgebiet. Baumhöhlen und Gebäude im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet könnten aber von Einzelindividuen der Arten als Quartiere genutzt werden. Im Falle vorhabenbedingter Rodungen von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten sowie Abriss-/Bauarbeiten an Gebäuden sind daher Maßnahmen erforderlich (z.B. Besatzkontrollen vor Durchführung der Arbeiten sowie ggf. weitere Schutzmaßnahmen), um eingriffsbedingte Tötungen und die damit verbundene Erfüllung des Tötungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Mögliche vorhabenbedingte Inanspruchnahmen von Baumbeständen und Gebäuden im Plangebiet betreffen lediglich geringe Anteile von Baum-/Gebäudebeständen mit entsprechendem Quartierpotenzial im Untersuchungsgebiet und Umgebung. Falls bei den Besatzkontrollen im Rahmen der ökologischen Begleitung von Baumfällungen und Gebäudeabriss Nachweise von bzw. Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden werden und für betroffene Tiere keine Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang unterstellt werden können, sind die Quartierverluste vorgezogen auszugleichen (CEF-Maßnahme), um die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs-/Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5

BNatSchG zu erhalten. Mögliche Störwirkungen auf Fledermäuse durch Außenbeleuchtungen sind generell durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen zu reduzieren.

Die planungsrelevanten Vogelarten **Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Turmfalke, Star** und **Waldkauz** wurden mit Brutvorkommen bzw. Revierzentren in der Umgebung des Plangebietes und der möglichen Flächen für Waldausgleich festgestellt. Für diese Arten sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, da Brutstandorte nicht von Inanspruchnahmen oder vorhabenbedingten Störungen betroffen sind und die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen keine essenziellen Nahrungshabitate der festgestellten Vorkommen betreffen.

Ein Revier der planungsrelevanten Art **Nachtigall** befand sich in einem Gehölz unmittelbar südlich des Plangebietes. Verbotstatbeständliche Tötungsrisiken, Lebensraumverluste und Störungen können vermieden werden, indem der Gehölzbestand von bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen sowie von Störungen z.B. durch Betreten und Hunde freigehalten wird. Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Brut des **Sperbers** wurde im B-Plangebiet im nordöstlichen Randgehölz des Friedhofs festgestellt. Im Fall einer bau-/anlagebedingten Inanspruchnahme des Gehölzes ist von eingriffsbedingten Tötungsrisiken sowie der Zerstörung eines Brutplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte auszugehen. Für Brutansiedlungen geeignete Gehölze (Laub-, Nadelgehölze) sind generell verbreitet vorhanden, auch im Umfeld des Plangebietes. Daher kann begründet davon ausgegangen werden, dass für das betroffene Brutpaar bei Verlust des Brutbereiches Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt. Außerdem ist im Zuge von Aufforstungsmaßnahmen zum Waldausgleich nach LFoG mittelfristig mit der Neuentstehung geeigneter Brutgehölze für die Art zu rechnen.

Für im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Gastvogelarten (**Graureiher, Lachmöwe, Mäusebussard, Schleiereule, Steinschmätzer**) kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für im Untersuchungsgebiet nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Gehölze und Vegetation nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führt.

Fazit:

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der ggf. (bei Bedarf) zu realisierenden CEF-Maßnahmen für Fledermausarten aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

9. LITERATUR

- BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER (2021):
Bebauungsplan Nr. 708 Plankerheide, Krefeld-Fischeln. Artenschutzprüfung nach
§ 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der NRW.Urban Kommunale Entwicklung
GmbH.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische
Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die
Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG,
K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS
(2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand
Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu
planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen
1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. [https://artenschutz.naturschutz-
informationen.nrw.de/artenschutz/de/start](https://artenschutz.naturschutz-
informationen.nrw.de/artenschutz/de/start).
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und
Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und
Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW –
Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring,
Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.:
III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-
Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora
Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. &
SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30.
September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K., &
C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel
Deutschlands. Radolfzell.

ANHANG

Abbildungen

Abb. A1.1 – A1.3: Nachweise Fledermausarten

Abb. A2.1 – A2.2: Nachweise planungsrelevante Vogelarten

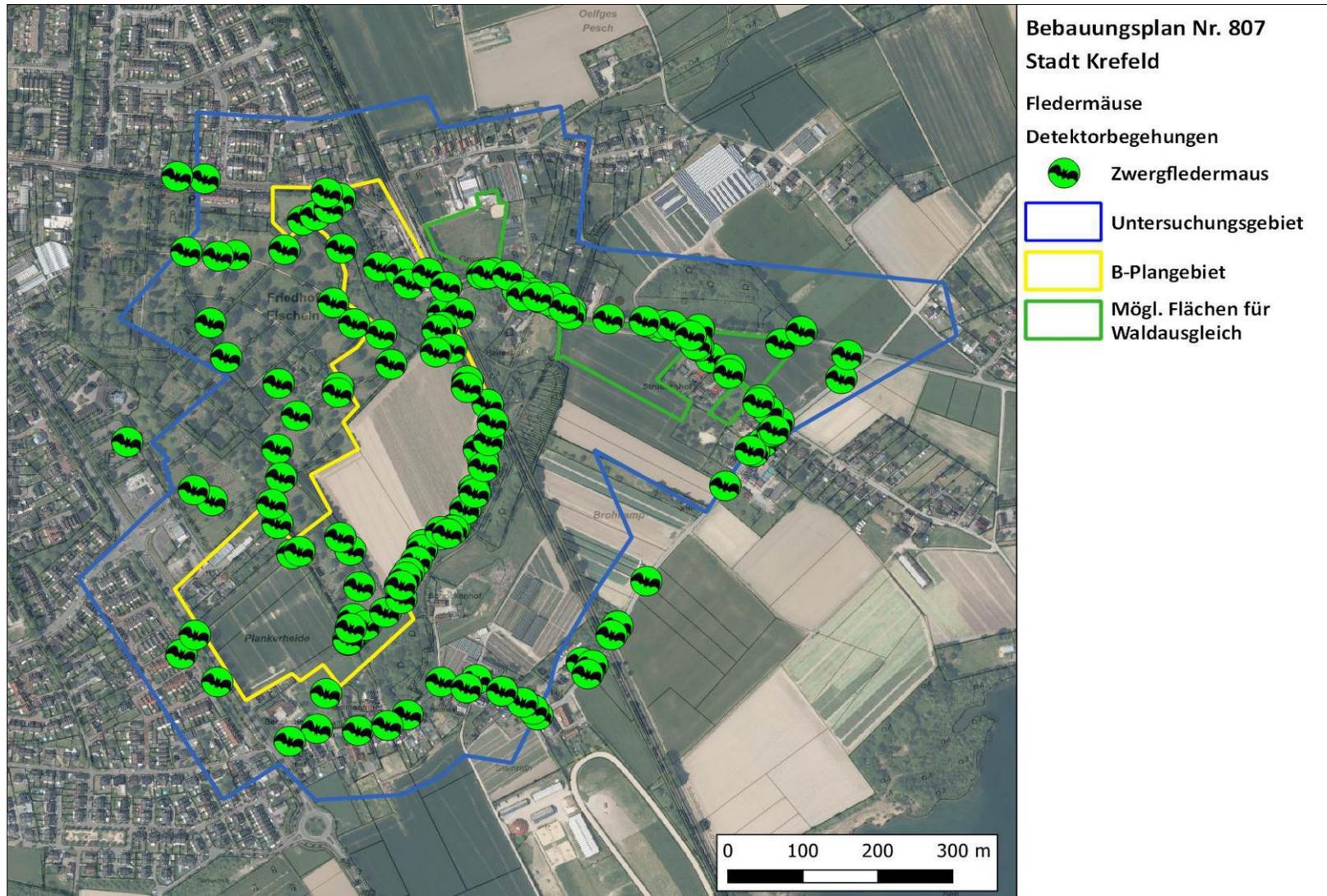


Abb. A1.1: Detektornachweise Zwergfledermaus (Grundlage: Geobasis NRW 2023, Datenlizenz Deutschland – Zero, <https://www.gov-data.de/dl-de/zero-2-0>).

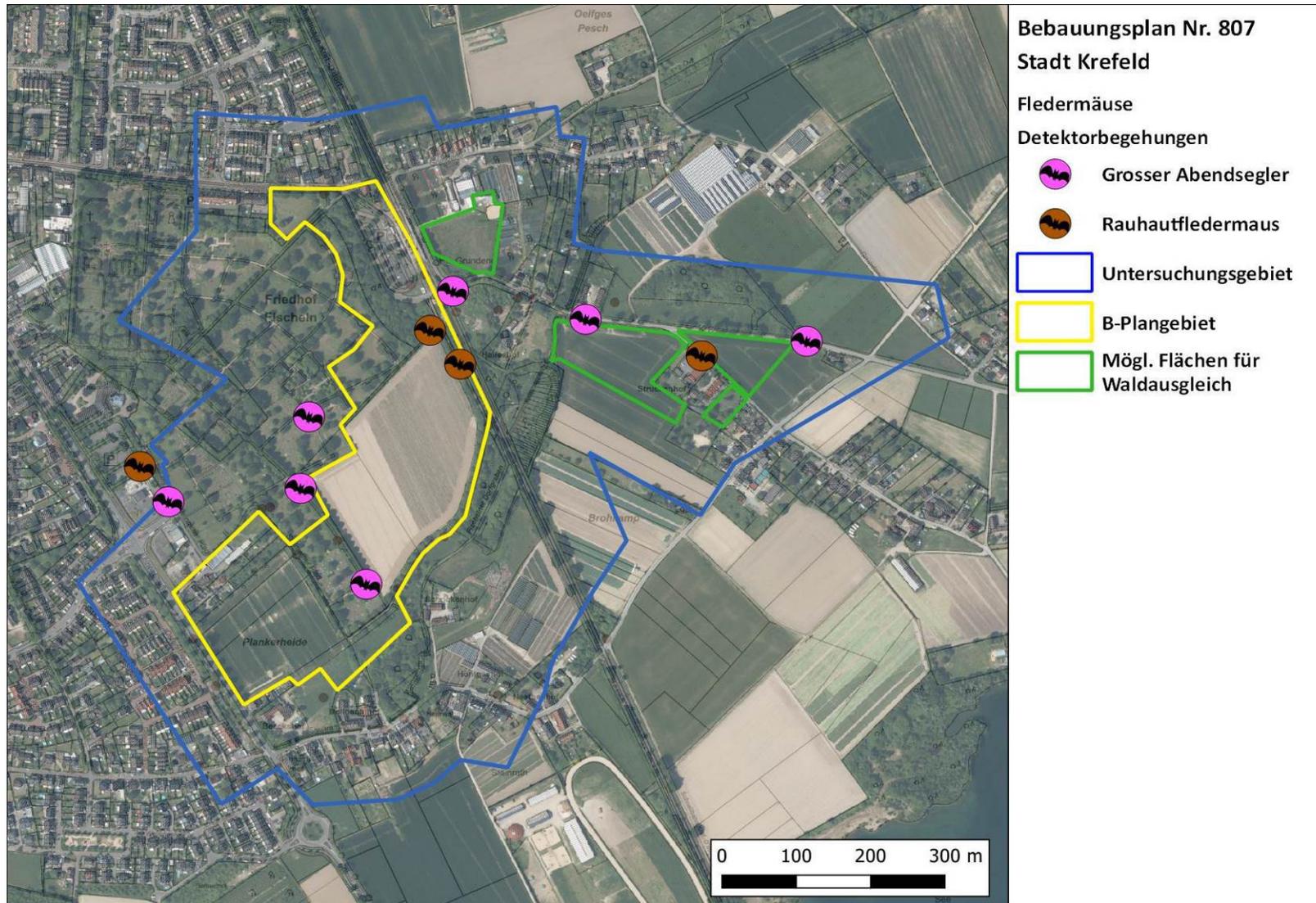


Abb. A1.2: Detektornachweise Fledermausarten (außer Zwergfledermaus) (Grundlage: Geobasis NRW 2023, Datenlizenz Deutschland – Zero, <https://www.gov-data.de/dl-de/zero-2-0>).

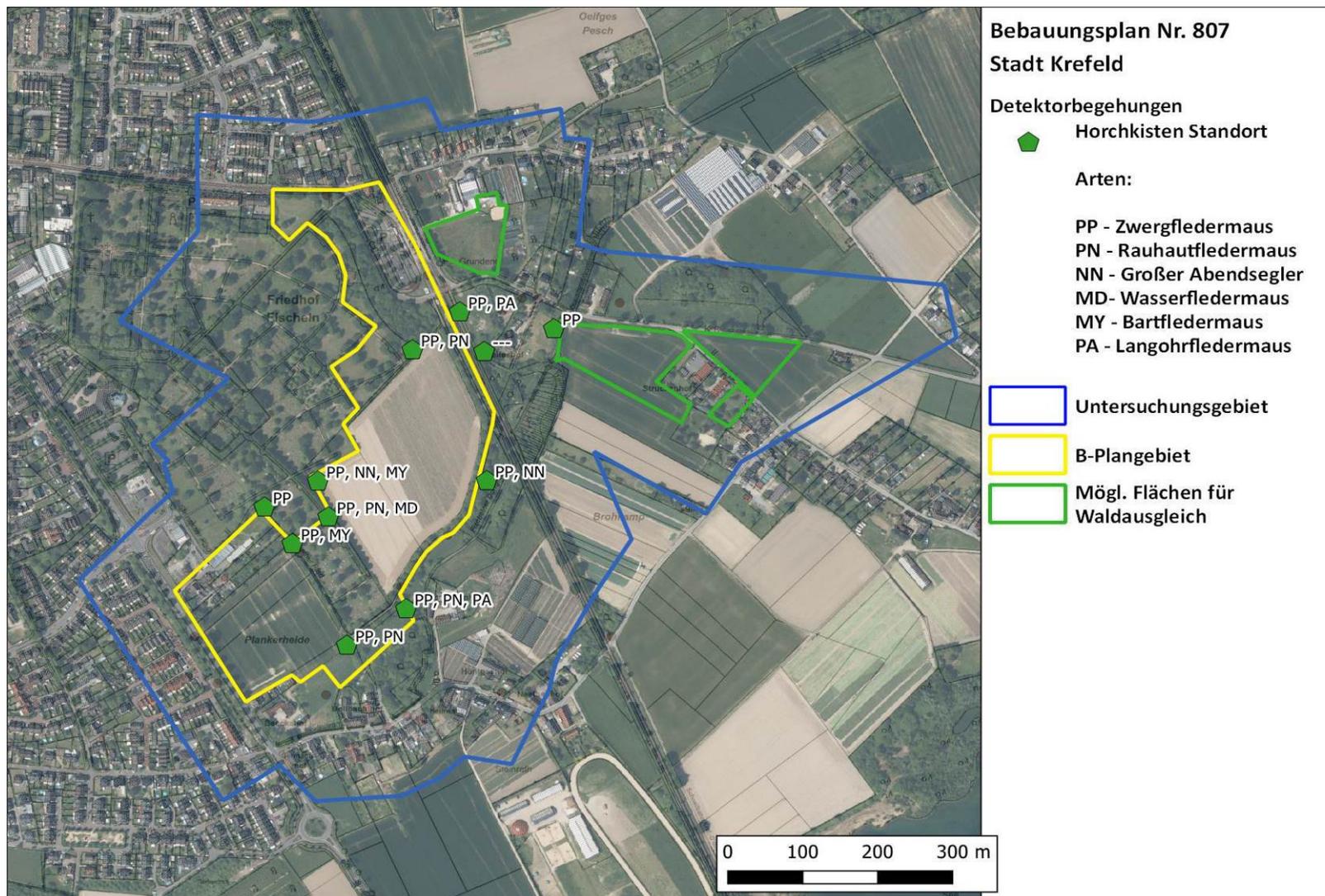


Abb. A1.3: Horchkistennachweise (Grundlage: Geobasis NRW 2023, Datenlizenz Deutschland – Zero, <https://www.gov-data.de/dl-de/zero-2-0>).

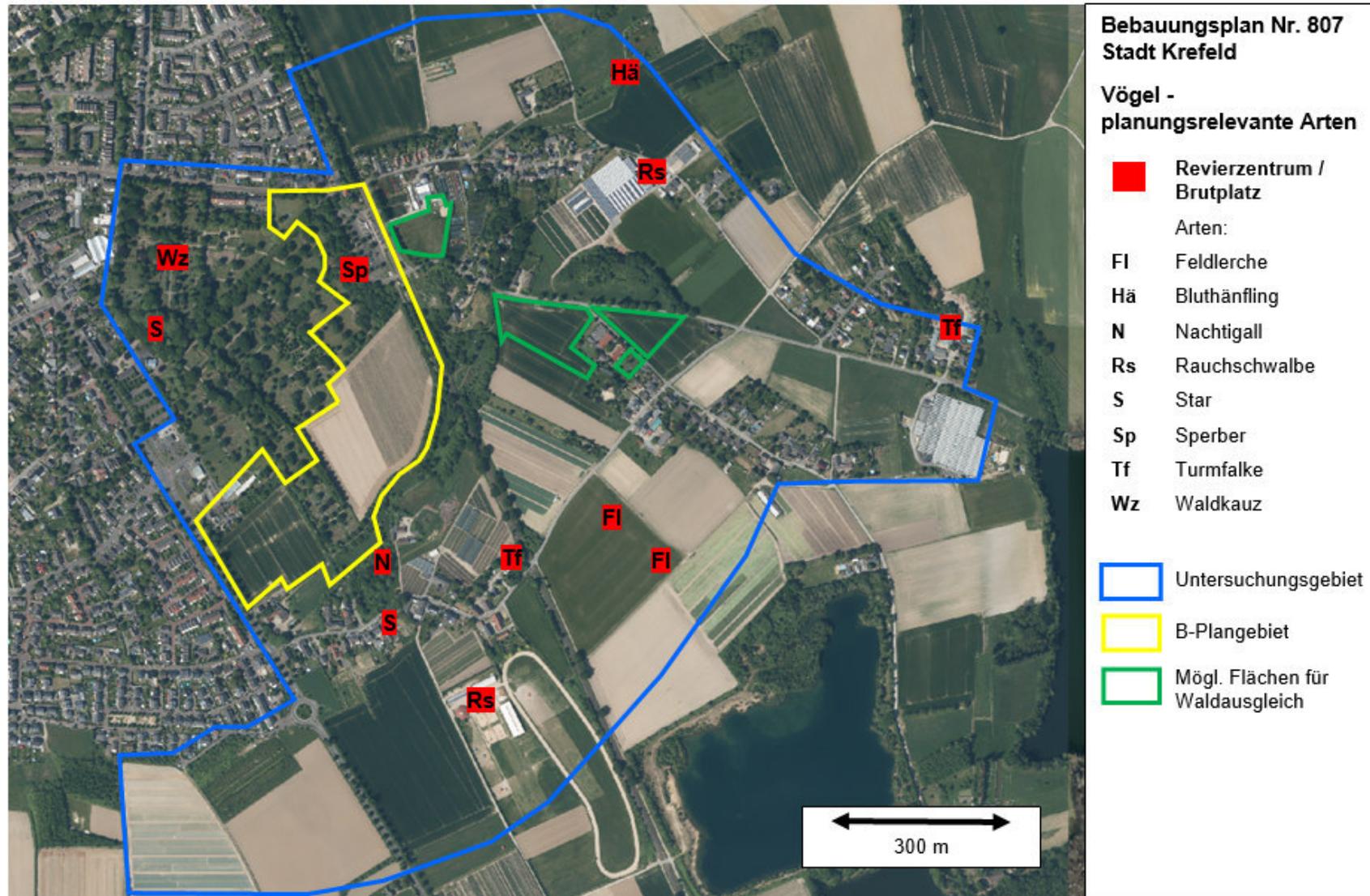


Abb. A2.1: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten: Brutplätze, Revierzentren (Grundlage: Geobasis NRW 2023, Datenlizenz Deutschland – Zero, <https://www.gov-data.de/dl-de/zero-2-0>).

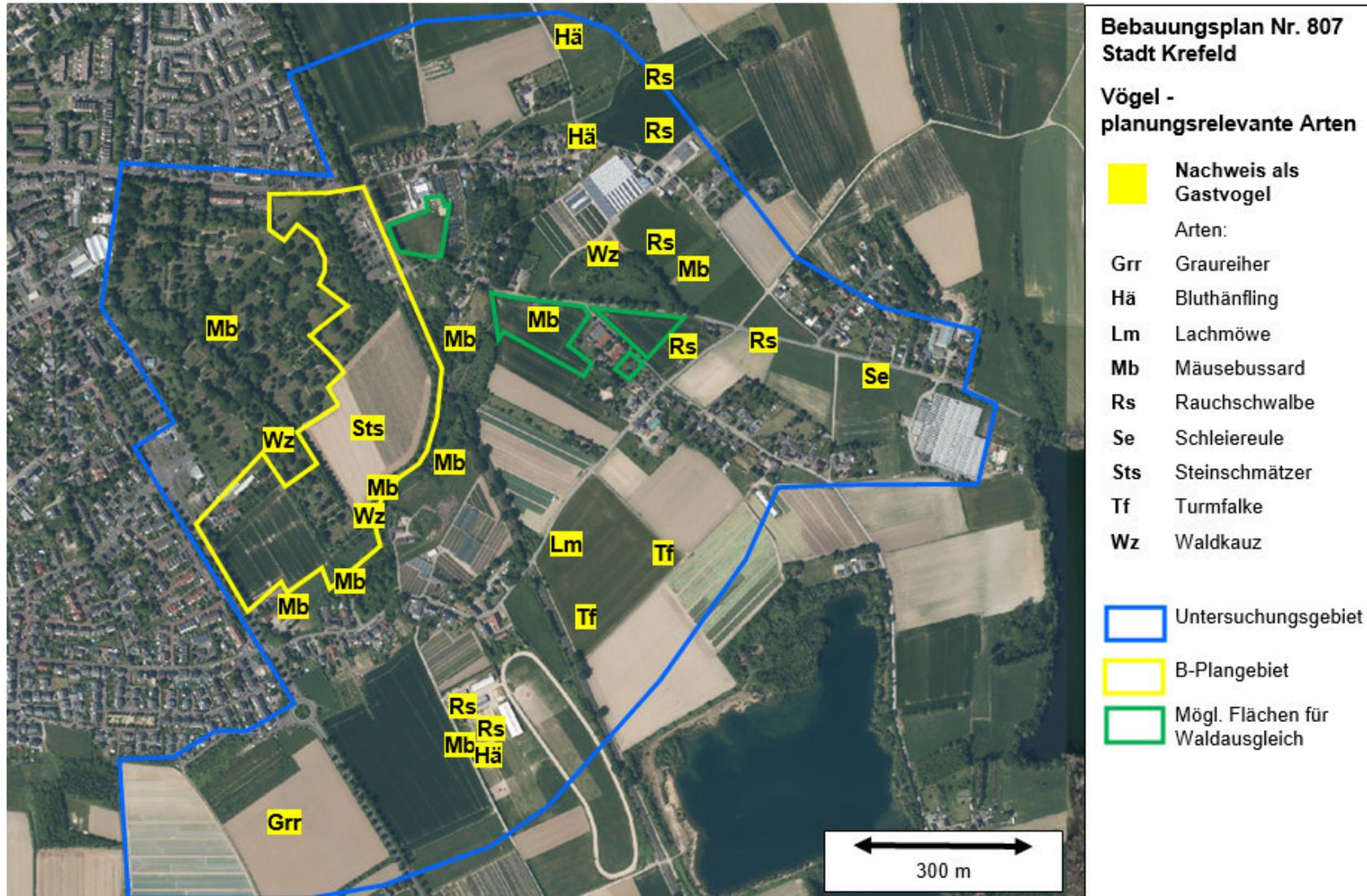


Abb. A2.2: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten: Nachweise als Gastvögel (Grundlage: Geobasis NRW 2023, Datenlizenz Deutschland – Zero, <https://www.gov-data.de/dl-de/zero-2-0>).

Gesprächsnotiz

Thema: B-Plan Nr. 807 Zwischen Kölner Straße und Eichhornstraße, Stadt Krefeld, Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld zu Artenschutzrechtlichen / faunistischen Fachbeiträgen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Bei dem Telefonat zwischen Frau Funke (Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz) und Horst Klein (Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster) am 22.06.2023 wurden folgende Aspekte besprochen, die in der schriftlichen Stellungnahme vom 29.03.2023 thematisiert worden waren:

Feldhase:

Laut Stellungnahme sind Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhasen durchzuführen. Frau Funke hält an dieser Aussage fest. Sie benennt den Feldhasen als für Krefeld lokal bedeutsame Art. Der Feldhase soll nach ihrer Auffassung im Landespflegerischen Begleitplan (LBP) zum B-Plan thematisiert werden. Laut Frau Funke werden im LBP generell auch Tierarten behandelt, die nicht unter das Schutzregime des § 44 BNatSchG fallen, z.B. bestimmte Amphibienarten.

Frau Funke weist darauf hin, dass Kontakte zu Jägerschaft und Landwirten im Raum Oppum bestehen, die der Durchführung von Maßnahmen für den Feldhasen in der Feldflur generell offen bzw. positiv gegenüberstehen. Dies könnte ggf. die Akquise von Flächen für die Durchführung entsprechender Maßnahmen erleichtern.

Fledermäuse:

Laut Stellungnahme ist eine Kompensation von vorhabenbedingten Verlusten von Fledermausquartieren durch Baumfällungen und Gebäudeabriss erforderlich.

Im Fachbeitrag Artenschutz ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V3 bereits vorgesehen, vor Baumrodungen und Abrissarbeiten Kontrollen von Quartiermöglichkeiten durchzuführen (ökologische Begleitung der Arbeiten). Der Fachbeitrag Artenschutz wird dahingehend ergänzt, dass Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse durchzuführen sind, falls bei diesen Kontrollen Quartiernutzungen festgestellt werden und wenn für die vom Quartierverlust betroffenen Tiere keine Ausweichmöglichkeiten unterstellt werden können. Mit dieser Ergänzung können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Entsprechend wird im Kapitel 6 des Fachbeitrags Artenschutz die Vermeidungsmaßnahme V3 textlich ergänzt und die CEF-Maßnahme A1 neu aufgenommen, die bei Bedarf (gemäß der Ergebnisse der Besatzkontrollen) zu realisieren ist. Die CEF-Maßnahme wird auch in den Prüfprotokollen der Fledermausarten benannt.

Nachtigall:

Laut Stellungnahme ist von einer möglichen Betroffenheit der planungsrelevanten Brutvogelart Nachtigall durch Störwirkungen auszugehen.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird die Vermeidungsmaßnahme V1 dahingehend ergänzt, dass das Brutgehölz der Nachtigall durch einen Zaun geschützt wird, um Störwirkungen z.B. durch Betreten und freilaufende Hunde zu vermeiden. Mit dieser Ergänzung können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Sperber:

Laut Stellungnahme sind für den Sperber geeignete Strukturen im Rahmen der Aufforstung für den Waldausgleich mittelfristig anzulegen.

Es wird erläutert, dass Aufforstungen zum Waldausgleich nach LFoG mittelfristig zur Neuentstehung geeigneter Brutgehölze für die Art führen. Dieser Aspekt wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt.

Köln, den 22.06.2023

Horst Klein, Diplom-Biologe

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11

41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

www.guido-beuster.de